

**Verordnung über die  
Urnenwahlen und  
Abstimmungen der  
Einwohnergemeinde  
Lengnau**



## Inhaltsverzeichnis

<b>A. ALLGEMEINES</b>	<b>3</b>
<b>B. ABSTIMMUNGS- UND WAHLMATERIAL</b>	<b>3</b>
<b>C. AUSÜBUNG DES STIMM- UND WAHLRECHTS</b>	<b>3</b>
<b>D. ORT UND ÖFFNUNGSZEITEN STIMM- UND WAHLLOKAL</b>	<b>4</b>
<b>E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>4</b>

Der Einwohnergemeinderat 2543 Lengnau BE erlässt gestützt auf Art. 6 des Reglements über die Urnenwahlen und Abstimmungen der Einwohnergemeinde Lengnau vom 06.06.2002 folgende Verordnung über die Urnenwahlen und Abstimmungen der Einwohnergemeinde Lengnau:

## A. Allgemeines

- Gegenstand **Art. 1** <sup>1</sup> Diese Verordnung regelt den Vollzug des Reglements über Abstimmungen und Wahlen der Einwohnergemeinde Lengnau.
- <sup>2</sup> Für Fälle, die nicht in dieser Verordnung geregelt sind, gilt sinngemäss die kantonale Gesetzgebung.
- Geltungsbereich **Art. 2** Diese Verordnung gilt für sämtliche von der Einwohnergemeinde Lengnau organisierten Abstimmungen und Wahlen.

## B. Abstimmungs- und Wahlmaterial

- Definition **Art. 3** <sup>1</sup> Das amtliche Abstimmungs- und Wahlmaterial (amtliches Material) umfasst:
- a) die Ausweiskarte
  - b) Antwortcouvert und Stimmcouvert
  - c) die Botschaft des Gemeinderates
  - d) den oder die amtlichen Stimmzettel
  - e) den oder die amtlichen Wahlzettel
  - f) die Listen (vorgedruckte Wahlzettel) bei Proporzwahlen
- <sup>2</sup> Das ausseramtliche Abstimmungs- und Wahlmaterial (ausseramtliches Material) umfasst:
- a) die ausseramtlichen Wahlzettel für Majorzwahlen
  - b) das Werbematerial der Parteien für eine bestimmte Wahl
- Gestaltung und Druck **Art. 4** <sup>1</sup> Die Geschäftsleitung legt Form, Gestaltung und Papierqualität für das amtliche Material und die ausseramtlichen Wahlzettel fest.
- <sup>2</sup> Die ausseramtlichen Wahlzettel dürfen nur einseitig bedruckt werden; sie dürfen sich von den amtlichen Wahlzetteln nicht derart unterscheiden, dass das Geheimnis der Stimmabgabe verletzt wird; und es muss deutlich vermerkt sein, um welche Wahl es sich handelt und dass es sich um einen ausseramtlichen Wahlzettel handelt. Die ausseramtlichen Wahlzettel sind der Einwohnergemeinde Lengnau vor dem Druck zur Prüfung vorzulegen.

## C. Ausübung des Stimm- und Wahlrechts

- Briefliche Stimm- und Wahlabgabe **Art. 5** <sup>1</sup> Das Antwortcouvert kann frankiert per Post zugestellt, in den von der Einwohnergemeinde Lengnau vorgesehenen Briefkasten (vor dem Gemeindehaus Lengnau) gelegt oder während der Öffnungszeiten bei der Präsidialabteilung der Einwohnergemeinde Lengnau abgegeben werden.
- <sup>2</sup> Die Frist für den Eingang der Antwortcouverts in den Briefkasten vor dem Gemeindehaus Lengnau ist auf 09.00 Uhr des Wahl- und Abstimmungstages festgesetzt. Diese Frist ist auf dem Briefkasten vermerkt.

<sup>3</sup> Die Antwortcouverts werden täglich von der Präsidialabteilung der Einwohnergemeinde Lengnau gesammelt. Sie werden gezählt, mit dem jeweiligen Datum versehen und an einem sicheren Ort aufbewahrt.

<sup>4</sup> Nach der festgelegten Frist eingelangte Antwortcouverts werden bei der Auszählung nicht berücksichtigt. Sie werden mit dem Datum des Eingangs versehen und bis zur amtlichen Feststellung des Ergebnisses unter Verschluss gehalten. Ihre Zahl wird festgehalten.

#### **D. Ort und Öffnungszeiten Stimm- und Wahllokal**

Stimmlokal

**Art. 6** Das Stimmlokal der Einwohnergemeinde Lengnau befindet sich im Erdgeschoss der Einwohnergemeinde Lengnau. Es ist jeweils am Abstimmungs- oder Wahltag von 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr geöffnet.

#### **E. Schlussbestimmungen**

Inkrafttreten

**Art. 7** Diese Verordnung tritt auf den 01.01.2022 in Kraft.

Lengnau, 11.11.2021

#### **Einwohnergemeinderat Lengnau BE**

Die Präsidentin

Der Geschäftsleiter

Sig.

Sandra Huber-Müller

Sig.

Marcel Krebs

#### **Auflagezeugnis**

Die vorstehende Verordnung über die Urnenwahlen und Abstimmungen der Einwohnergemeinde Lengnau ist 30 Tage bei der Präsidialabteilung öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Die Auflage- und Beschwerdefrist wurde im Anzeiger Büren und Umgebung vom 18.11.2021 bekannt gemacht.

Innert der Frist sind keine Beschwerden eingereicht worden.

Der Geschäftsleiter

Sig.

Marcel Krebs